

Satzung SV Todenmann von 1886 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Schützenverein Todenmann von 1886 e.V.
Sitz in 31737 Rinteln, Ortsteil Todenmann.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen (VR 110035) eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Förderzwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des traditionellen BrauchtumsDer Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Schießen mit Waffen und Bogen
 - Musizieren im Musikzug
 - Heranführen der Jugend an den Schieß-/Bogensport und an das Musikwesen
 - Pflege des deutschen Schützenwesens
2. Die Sportstätten des Vereins stehen jederzeit den gemeinnützigen Nutzungen der Öffentlichkeit nach Absprache zur Verfügung, soweit diese den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Schaumburg e.V., im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V..
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, wenn sie unbescholten ist, in voller Achtung steht und die Satzungen des Vereins anerkennt.

Bei minderjährigen Antragstellern muss das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Ehrenmitgliedschaft wird mit Stimmenmehrheit von einer ordentlichen Versammlung ausgesprochen.

Die Anmeldung zum Beitritt muss beim Vorstand erfolgen; dieser kann der vorläufigen Aufnahme stattgeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

Der Bewerber wird vom Vorstand der Versammlung vorgestellt. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in Abwesenheit des Bewerbers, wenn ein oder mehrere Versammlungsteilnehmer dieses wünschen. Einwendungen gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes sind der Versammlung in Abwesenheit des Bewerbers vorzutragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Satzung SV Todenmann von 1886 e.V.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Gründe für die Ausschließung sind:

1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
4. Bei Rückständigkeit von einem 1 Jahresbeitrag.

Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ein Ausschluss wegen eines rückständigen Jahresbeitrages kann auch durch den Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Durch den Ausschluss des Mitgliedes bleibt das Forderungsrecht des Vereins wegen rückständiger Zahlungen unberührt.

§ 4 Der Vorstand

Gliederung und Vertretung:

- I Geschäftsführender Vorstand
 2. Vorsitzender
 3. Stellvertretender Vorsitzender
 4. Stellvertretender Vorsitzender
 5. Schriftführer
 6. Kassierer
- II Erweiterter Vorstand
 1. Schießsportleiter
 2. Bogensportleiter
 3. Musikzugführer
 4. Damenleiterin
 5. Stellvertreter zu I / 4-5
 6. Jugendwart
 7. Pressewart
 8. Beisitzer und Komiteemitglieder

III Ordentliche Mitglieder

IV Ehrenmitglieder

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seine Vertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Schriftwechsel und Rechtsgeschäfte ohne wesentliche Verpflichtung für den Verein können darüber hinaus von den vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen getätigt und unterzeichnet werden.

Der Verein zeichnet: Schützenverein Todenmann von 1886 e.V.

Satzung SV Todenmann von 1886 e.V.

§ 5 Versammlungen

Turnusmäßig werden im Wechsel von zwei Jahren eine Generalversammlung (gerade Jahreszahlen) und eine Hauptversammlung (ungerade Jahreszahlen) zu Anfang eines jeden Jahres durchgeführt.

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss enthalten:

1. den Jahresbericht
2. Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
6. Verschiedenes

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

1. den Jahresbericht
2. Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verschiedenes

Außerdem werden ordentliche Mitgliederversammlungen und nach Erfordernis außerordentliche Mitgliederversammlungen, jeweils mit Tagesordnung, einberufen.

Die General- und Hauptversammlungen werden mit mindestens wöchentlicher Frist, die übrigen Versammlungen mit mindestens 3-tägiger Frist durch persönliche oder öffentliche Benachrichtigung einberufen.

Vor jeder Versammlung hat der geschäftsführende Vorstand die Tagesordnung festzulegen.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlungen und erteilt das Wort.

Der Versammlungsleiter und die Mehrheit des anwesenden geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, die Versammlung zu schließen, falls die Weiterführung zwecklos erscheint.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen bestimmen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Interesse des Vereins sofort notwendige Entscheidungen kann der erste Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied treffen. Er muss dem Verein spätestens auf der nächsten Versammlung darüber berichten.

Satzung SV Todenmann von 1886 e.V.

§ 6 Wahlen

Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer sind auf den Generalversammlungen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander amtieren. Es wird offen abgestimmt, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt. Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene oder zusätzliche Funktionsträger können auf einer Versammlung erfolgen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und nach Maßgaben der Versammlungsbeschlüsse. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Amtsinhaber haben die Pflicht, ihre Aufgaben ehrenamtlich und getreulich zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung des Vereinseigentums im Sinne der Vereinstätigkeit.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

Das traditionelle Brauchtum ist anzuerkennen und alle Mitglieder haben sich für seine Pflege und Erhaltung uneingeschränkt einzusetzen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Funktionsträger, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden können, geleitet.

Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

Satzung SV Todenmann von 1886 e.V.

§ 10 Bestimmungen und Verfügungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rinteln, Ortsteil Todenmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - und zwar zur Förderung der übrigen Todenmann Vereine. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt.

§ 11 Satzungsänderung und Gültigkeit

Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit mindestens vierwöchiger Frist vor der nächsten Versammlung beantragt werden.
Änderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Versammlung beschlossen werden.
Werden einzelne Punkte dieser Satzung außer Kraft gesetzt oder geändert oder neue Punkte hinzugefügt behalten die übrigen Punkte ihre Gültigkeit.
Diese Satzung gilt ab sofort für die am 18.02.1961 errichtete Satzung und deren Nachträge und setzt auch vereinsintern alle anderslautenden, vorausgegangenen Beschlüsse außer Kraft.

Todenmann, den _____

Schützenverein Todenmann
von 1886 e.V.

Beschlossen und genehmigt von der _____

am _____

Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender